



am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Aufgrund von Art. 80 Abs.1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie § 34 Abs.1 der Qualifikationsverordnung und § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung:

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Zulassungsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Weiterbildungsmasterstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Weiterbildungsmasterstudienganges „Soziale Arbeit“ ist es, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit beruflicher Praxis in Feldern der Sozialen Arbeit die Möglichkeit zu bieten, wissenschaftliche Kenntnisse zu vertiefen, Forschungskompetenzen in Theorie und Praxis zu erwerben sowie Soziale Arbeit im internationalen Kontext exemplarisch kennenzulernen und zu reflektieren. ²Auf diesem Hintergrund sollen Fähigkeiten erworben werden, welche es ermöglichen, Leitungspositionen sowie Wissenschafts- und Forschungstätigkeiten in der Sozialen Arbeit zukunftsweisend zu übernehmen.
- (2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen; zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang Soziale Arbeit sind:

1. ¹Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung, des Pflegemanagements, der Pflegepädagogik, von Pflege dual oder eines gleichwertigen Abschlusses in einer Bezugswissenschaft der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 180 CP (Credit Points nach dem ECTS). ²Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums entscheidet die Studiengangsleitung. ³Werden weniger als 210 CP, jedoch mindestens 180 CP nachgewiesen, müssen neben den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München hinsichtlich

der fehlenden CP Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission nach Anhörung der Studiengangsleitung festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Daneben können fehlende CP durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag auf die fehlenden CP angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 3 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit vor Abschluss des Masterstudiums erfolgreich abzulegen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 4 muss ebenfalls vor Abschluss des Masterstudiums erfolgen. ⁶Die Leistungen nach Satz 3 oder Satz 4 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

2. ¹Eine mindestens zweijährige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit. ²Teilzeittätigkeiten werden anteilig angerechnet.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird berufsbegleitend alle zwei Jahre jeweils mit Start im Wintersemester angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Masterstudiengang werden 90 CP erworben. ³Die Einzelheiten sind der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 5 Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahlen, die Anzahl der zu vergebenden CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen, die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der in der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 1) genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die durch den Weiterbildungsmasterbeirat erstellt, beschlossen und bekannt gemacht werden. ²Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Weiterbildungsmasterstudienganges verbindlich. ³In den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte, verbindliche Auswahl treffen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

§ 7 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ² Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 120 Minuten.
 - Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 20 bis 30 Minuten pro Person.
 - Hausarbeit/Essay: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 15 bis 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 bis 12 Wochen
 - Projektbericht: schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas oder Projekts in Form eines Projektberichts oder Portfolios. Umfang des Berichts: bis maximal 20 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: 2 bis 10 Wochen;
 - Präsentation: mündliche Vorstellung eines festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: bis zu 30 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: 2 bis 10 Wochen;
 - Falldarstellung: schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Falles; Umfang: maximal 25 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit 2 bis 10 Wochen;
- (2) ¹Die konkrete Art der Modulprüfung der Pflichtmodule ist in der Modul- und Prüfungsübersicht geregelt (Anlage 1). ²Die konkrete Art der Modulprüfung der Wahlpflichtmodule regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Termine der Modulprüfungen werden den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Sämtliche Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9 Bewertung der Modulprüfungen und Endnote

- (1) Die Bewertung der Modulprüfungen erfolgt mit den Noten
1,0 und 1,3 = sehr gut,
1,7, 2,0 und 2,3 = gut,
2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend,
3,7 und 4,0 = ausreichend und
5,0 = nicht ausreichend.
- (2) ¹Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Modulprüfungen der Pflichtmodule 1 bis 7 und drei Wahlpflichtmodulen. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (3) ¹Zur Bildung der Endnote wird die Summe der Modulnoten aus den Pflichtmodulen 1 bis 7 und den drei Wahlpflichtmodulen (Anlage 1) durch den Teiler 9,6 dividiert. ²Bei der Ermittlung der Summe der Modulnoten werden die Modulnoten der Module, die in der Modul- und Prüfungsübersicht mit 4 CP ausgewiesen sind, 0,5-fach gewichtet, die mit 6 CP ausgewiesen sind, 0,7-fach gewichtet und die mit 8 oder 10 CP ausgewiesen sind, einfach

- gewichtet. ³Die Note der Masterarbeit wird zweifach gewichtet.
(4) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie stellt den Nachweis für die im Studium erworbene Fähigkeit dar, in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erlangte Kenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt von der Aufgabenstellung bis zur Abgabe 19 Wochen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

§ 11 Zeugnis

Über die erbrachten Modulprüfungen wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft. ²Studierende, die zum 01.10.2015 ihr Studium noch nicht beendet haben, beenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung.



Anlage 1: Modul- und Prüfungsübersicht

Teil I: Pflichtmodule

		CP	Art der Modulprüfung
1	Theorien der Sozialen Arbeit	8	Mündliche Prüfung
2	Angewandte Ethik	8	Mündliche Prüfung
3	Sozialadministration und Sozialpolitik	8	Klausur
4	Empirische Sozialforschung	10	Projektbericht
5	International Social Work	4	Hausarbeit/ Essay
6	Masterarbeit	24	Masterthesis
7	Independent Studies	10	2 Hausarbeiten

Teil II: Wahlpflichtmodule

		CP	Art der Modulprüfung
8	Forschung und Diagnostik	6	Falldarstellung
9	Interventionsformen	6	Projektbericht
10	Personalentwicklung und -beratung	6	Mündliche Prüfung oder Präsentation
11	Management und Qualitätsentwicklung	6	Mündliche Prüfung oder Präsentation
12	Konzepte und Ansätze der Führung in sozialen Organisationen	6	Mündliche Prüfung oder Präsentation



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 10.12.2015 und vom 14.07.2016
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 22.02.2016 und vom 21.02.2017
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst vom 04.04.2016.

München, den 25.07.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Sollfrank', written in a cursive style.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Die Satzung wurde am 25.07.2017 in der Hochschule in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.07.2017.